

Zu Ltg.-285-1971  
-----

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ.Spitalsärztegesetz  
1968 geändert wird.

B e r i c h t  
des  
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der GESUNDHEITS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 11. Februar 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VII/3-20/I-1/59-1971, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Spitalsärztegesetz 1968 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluss gefasst:

A. Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Artikel I:

a) Vor der Z. 1 ist eine neue Z. 1a einzufügen,  
diese hat zu lauten:

"1a) § 1 Abs.1 lit.d hat zu lauten:

auf eine Nachtdienstzulage von S 320,--;"

b) Die Z. 5 hat zu lauten:

"§ 7 Abs.1 hat zu lauten:

(1) In den öffentlichen oder sonstigen als Ausbildungsstätten zugelassenen Krankenanstalten ist für höchstens 20 Spitalsbetten ein Arzt zu verwenden. Ärzte, die als Assistenten verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl nicht einzurechnen. Ferner ist in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in jeder Abteilung bis zu 50 Spitalsbetten mindestens ein Arzt als Assistent (Oberarzt) zu verwenden. In jeder Abteilung bis zu 100 Spitalsbetten sind mindestens zwei Ärzte als Assistenten und in jeder Abteilung mit mehr als 100 Spitalsbetten mindestens drei Ärzte als Assistenten zu verwenden."

2. Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

(1) Die Bestimmung des Artikel I Z. 1a tritt am 1.Jänner 1972 rückwirkend in Kraft.

(2) Die Nachtdienstzulage gebührt in der bisherigen Höhe, soferne nicht die Regelung nach Artikel I Z. 1a für den Spitalsarzt günstiger ist.

Dabei kommt eine allfällige Erhöhung gemäss § 1 Absatz 3 für die Nachtdienstzulage in der bisherigen Höhe nicht zur Anwendung."

B. B e g r ü n d u n g :

Nach der Einbringung des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zum NÖ. Spitalsärztegesetz 1968 in den Landtag von Niederösterreich wurden zwischen den Vertretern der beiden Gemeindevertreterverbände, der Ärztekammer für Niederösterreich und des Landes, weitere Verbesserungen für die niederösterreichischen Spitalsärzte vereinbart, die ebenfalls eine Änderung dieses Gesetzes erfordern. Es soll der sogenannte Bettenschlüssel für die Sekundärärzte zugunsten dieser Ärztegruppe verändert werden, um durch die daraus resultierende Mehreinstellung solcher Ärzte eine Herabsetzung ihrer Arbeitszeit zu erreichen. Ausserdem soll die Nachtdienstzulage in Hinkunft für jeden geleisteten Nachtdienst in derselben Höhe ausbezahlt werden. Nach der vorhin erwähnten Vereinbarung sollen die Spitalsärzte in Hinkunft eine einheitliche Nachtdienstzulage von S 320,-- für jeden Nachtdienst erhalten. Damit aber bei jenen Ärzten, die eine besonders hohe Anzahl von Nachtdiensten leisten keine finanzielle Einbusse

gegenüber der bisherigen Regelung eintritt, sollen solche Ärzte ab dem 24.Nachtdienst im Monat die Vergütung nach den bisherigen Sätzen bekommen. Diese Sätze sollen jedoch nicht mehr wie die einheitliche Nachtdienstzulage der Zulagenautomatik bei künftigen Erhöhungen der Bezüge der Spitalsbediensteten unterliegen, sodaß allmählich eine Aufsaugung erfolgen wird.

BERNKOPF  
Berichterstatter

CIPIN  
Obmann